

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung der Verfügung der Stadt Baden-Baden, Amt für Ordnung und Sicherheit, Abteilung Straßenverkehr, Sachgebiet Kfz-Zulassung, vom 12.11.2024, Az.: STV/2-BAD-AD66 über die Zwangsabmeldung eines zugelassenen Fahrzeugs aufgrund § 14 KraftStG i.V.m. § 5 FZV an

Herr

Fariborz Dehnad
Schweigrother Str. 2
76532 Baden-Baden.

Die Verfügung über die Zwangsabmeldung eines zugelassenen Fahrzeugs aufgrund § 14 KraftStG i.V.m. § 5 FZV, Az: STV/2-BAD-AD66 vom 12.11.2024, konnte nicht zugestellt werden, der Aufenthalt ist unbekannt.

Da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, erfolgt die Zustellung der vorerwähnten Entscheidung gemäß § 11 Landesverwaltungs Zustellungsgesetz (LVwZG) öffentlich.

Die Verfügung gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Baden-Baden, den 27.11.2024

Stadt Baden-Baden
Amt für Ordnung und Sicherheit